

Satzung

des Männergesangsvereins „MGV Union Bork“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Männergesangsverein, am 1. April 1879 unter dem Namen Gesellschaft „Union“ gegründet, führt den Namen **MGV „Union“ Bork** mit dem Zusatz e.V. Er hat seinen Sitz in der Stadt Selm, Ortsteil Bork und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

Der Chor ist Mitglied im Chorverband NRW im Deutschen Chorverband.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen: Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Verein auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven, passiven, fördernden und Ehrenmitgliedern.

- Aktives Mitglied kann jede männliche Person sein.
- Passives Mitglied kann jedes aktive Mitglied werden, das vorübergehend oder dauerhaft am Chorgesang nicht mehr teilnimmt.
- Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selber zu singen.
- Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um das Chorwesen oder um den Chor besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme aktiver Mitglieder entscheidet die Versammlung der aktiven Mitglieder. Über die Aufnahme fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die aktiven Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für einen von der Mitgliederversammlung zu besonderen Anlässen beschlossenen Umlagebetrag.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt
- durch Tod
- durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Mitgliedsbeitrag für das lfd. Jahr und eventuelle Beitragsrückstände stehen dem Verein zu.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es durch sein Verhalten grob gegen die Ziele oder das Ansehen des Vereins verstößt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahre durch den Vorstand einzuberufen.

Eine Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- Wahl des Vorstandes

- Wahl der Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Jährlich wird abwechselnd ein förderndes bzw. ein aktives Mitglied gewählt.
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 5 der Satzung;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden und Ehrenchorleitern;
- Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

Beantragt ein Viertel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung, so hat der Vorstand dies innerhalb eines Monats auszuführen.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem erweiterten Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende
- 2 stellvertretende Vorsitzende
- der Schriftführer
- der Kassenführer

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung erfolgt durch zwei Mitglieder des Vorstandes, unter denen sich stets der Vorsitzende oder einer seiner beiden Stellvertreter befinden muss.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt der gewählte Stellvertreter aus dem erweiterten Vorstand die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl. Der Vorstand wird jährlich gewählt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- der geschäftsführende Vorstand
- der stellvertretende Schriftführer
- der stellvertretende Kassenführer
- zwei Notenwarte
- die jeweiligen Stimmensprecher
- der Vertreter der fördernden Mitglieder

An den Vorstandssitzungen nehmen stimmberechtigt teil:

- der/die Ehenvorsitzende(n)
- der Chorleiter

§ 9 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder erschienen sind.

Ist sie nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Für die Auflösung muss drei Viertel der erschienenen Mitglieder stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am **15. Januar 2011** beschlossen und ist am selben Tage in Kraft getreten.

Der Vorstand kann zu der vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

(Ernst-Jörgen Seiler)
Vorsitzender

(Egon Schmidt)
stellv. Vorsitzender

(Heinrich Eggemann)
stellv. Vorsitzender

(Friedrich Potthoff)
Schriftführer

(Martin Bramkamp)
Kassenführer